

Gz: 32 E

P r ä s i d i u m s b e s c h l u s s

vom 23.02.2024

betreffend

die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem

A m t s g e r i c h t E i l e n b u r g

für das Geschäftsjahr **2 0 2 4**

mit Wirkung ab 17.03.2024

Änderungen sind farblich unterlegt.

A: Geschäftsbereiche

Referat I

Direktor des Amtsgerichts Schwarzer:

1. Verwaltungsgeschäfte
2. Die am 16.03.2024 im Referat I anhängigen Familiensachen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 Buchst. b) des Geschäftsverteilungsplans
3. Richterliche Entscheidungen über Erinnerungen gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegen die Entscheidungen der Rechtspflegerin in Familiensachen, sofern nicht die Zuständigkeit aufgrund der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG abweichend bestimmt ist
4. Entscheidungen des Familiengerichts nach § 32 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
5. Entscheidungen in zollamtlichen Verwahrungssachen über Anträge auf Fristverlängerung gem. § 12a Abs. 7 ZollVG
6. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz
7. Alle übrigen im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Aufgaben (Auffangreferat)
8. Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl der Erwachsenenschöffen

Vertretung zu Ziff. 1:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Frotscher

Vertretung zu Ziff. 2 bis 4:

Erstvertreter: RiAG Frotscher

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: Ri'inAG Wendtland

Vertretung zu Ziff. 5:

Erstvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: RiAG Frotscher

Vertretung zu Ziff. 6 und 7:

Erstvertreter: RiAG Mendisch

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: RiAG Frotscher

Vertretung zu Ziff. 8:

Erstvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

Zweitvertreter: Ri'inAG Grell

Drittvertreter: RiAG Mendisch

R e f e r a t II

Richterin am Amtsgericht als Ständige Vertreterin des Direktors Ehrhardt:

abgeordnet an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

ohne Geschäftsaufgabe beim Amtsgericht Eilenburg

Referat III

Richter am Amtsgericht Mendisch:

1. Die am 16.03.2024 im Referat III anhängigen Zivilsachen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Die am 16.03.2024 im Referat III anhängigen Familiensachen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
3. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. §§ 27, 30 StPO
4. Geschäfte des Amtsrichters bei der jährlichen Auslosung der Erwachsenenschöffen

Vertretung zu Ziff. 1 und 4:

Erstvertreter: Ri Rapp

Zweitvertreter: RiAG Dr. Duckstein

Drittvertreter: RiAG Eifert

zu Ziff. 2:

Erstvertreter: DirAG Schwarzer

Zweitvertreter: RiAG Frotscher

Drittvertreter: Ri'inAG Wendtland

zu Ziff. 3

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: RiAG Meißner

Drittvertreter: RiAG Frotscher

Referat IV

Richter am Amtsgericht Frotscher:

1. Die am 16.03.2024 im Referat IV anhängigen Familiensachen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
2. Rechtshilfe in Familiensachen

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: RiAG Mendisch

Zweitvertreter: DirAG Schwarzer

Drittvertreter: Ri'inAG Wendtland

Referat V

Richter am Amtsgericht Eifert:

1. Die am 16.03.2024 im Referat V anhängigen Zivilsachen mit Ausnahme der ersten 20 Verfahren, die seit dem 01.01.2024 eingegangen sind und in denen noch kein Termin bestimmt worden ist
2. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
3. Behandlung von in die richterliche Zuständigkeit fallenden Zustellersuchen nach § 132 Abs. 2 BGB
4. Rechtshilfe in Zivilsachen

Vertretung zu Ziff. 1 bis 4:

Erstvertreter: RiAG Dr. Duckstein

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: Ri Rapp

Referat VI

Richter am Amtsgericht Meißen:

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG für den gesamten Gerichtsbezirk
2. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat.
3. Die am 16.03.2024 im Referat VI befindlichen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Grundbuchsachen

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: Ri'inAG Wendtland

Zweitvertreter: RiAG Dr. Duckstein

Drittvertreter: Nach der wechselnden Vertretungsregelung in Buchst. B. Ziff. 8 Buchst. a) des Geschäftsverteilungsplans

zu Ziff. 3:

Erstvertreter: RiAG Dr. Duckstein

Zweitvertreter: Ri'inAG Grell

Drittvertreter: DirAG Schwarzer

Referat VII

Richterin am Amtsgericht Grell:

1. Alle am 16.03.2024 im Referat VII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
2. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeeschuldigten mit den Buchstaben H, I, J, L - R und T - Z beginnt
3. Vorsitzende des Erwachsenen-Schöffengerichts sowie Einzelrichterin in Verfahren, die beim Schöffengericht angeklagt werden und in denen das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter eröffnet wird.
4. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
5. Privatkldagesachen
6. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. § 45 ZPO und sonstige Anträge auf Ablehnung eines Richters, soweit nicht das Referat III zuständig ist.
7. Ermittlungsrichterin
8. Richterliche Tätigkeiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), die den Amtsgerichten zugewiesen sind

Vertretung zu Ziff. 1, 2 und 5:

Erstvertreter: RiAG Eidner

Zweitvertreter: RiAG Franzen

Drittvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

zu Ziff. 3 und 4:

Erstvertreter: RiAG Franzen

Zweitvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

Drittvertreter: RiAG Eidner

zu Ziff. 6:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	RiAG Meißner
	Drittvertreter:	DirAG Schwarzer

zu Ziff. 7 und 8:	Erstvertreter:	RiAG Franzen
	Zweitvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Drittvertreter:	DirAG Schwarzer

Referat VIII

Richterin am Amtsgericht Wendtland:

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Bad Dübén, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Schönwölkau, Taucha und Zschepplin einschließlich der diesen Gemeinden zugehörigen Orte hat und auch, wenn die Unterbringungs- oder Betreuungssache danach nicht dem Referat VI zugewiesen wäre
2. Alle am 16.03.2024 noch im Referat VIII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen.
3. Richterliche Entscheidungen nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist, insbesondere nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Zollfahndungsdienstgesetz
4. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG

Vertretung zu Ziff. 1:

Erstvertreter: RiAG Meißner

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: Nach der wechselnden Vertretungsregelung in Buchst. B. Ziff. 8 Buchst. b) des Geschäftsverteilungsplans

zu Ziff. 2:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Eidner

Drittvertreter: RiAG Franzen

zu Ziff. 3 und 4:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Franzen

Drittvertreter: DirAG Schwarzer

Referat IX

Richter am Amtsgericht Franzen:

1. Die am 16.03.2024 im Referat IX anhängigen Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen)
2. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen), wenn sich der Wohnsitz des Angeschuldigten im Gebiet der Gemeinden Delitzsch, Krostitz, Rackwitz, Schkeuditz und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte befindet
3. Richterliche Aufgaben bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet
4. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verfahren nach den Vorschriften des JGG
5. Die am 16.03.2024 im Referat IX anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
6. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit einem der Buchstaben D - F beginnt
7. Zweiter Berufsrichter im erweiterten Schöffengericht
8. Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und der jährlichen Auslosung der Jugendschöffen

Vertretung zu Ziff. 1 bis 4:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	Ri'inAG Grell
	Drittvertreter:	Ri'inAG Wendtland
zu Ziff. 5 und 6:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	RiAG Eidner
	Drittvertreter:	Ri'inAG Grell
zu Ziff. 7 und 8:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	DirAG Schwarzer
	Drittvertreter:	Ri'inAG Wendtland

Referat X

Richter am Amtsgericht Dr. Gottschaldt:

1. Die am 16.03.2024 im Referat X anhängigen Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen)
2. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Jugendrichtersachen (Einzelrichter- und Jugendschöffensachen), wenn sich der Wohnsitz des Angeschuldigten im Gebiet der Gemeinden Bad Dübén, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Löbnitz, Schönwölkau, Taucha und Zschepplin einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte befindet
3. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Verfahren nach den Vorschriften des JGG
4. Richterliche Aufgaben bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet
5. Die am 16.03.2024 im Referat X anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
6. Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich der Erzwingungshaft-sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
7. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, mit Ausnahme der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, deren Wohnsitz sich nicht in einer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden befindet
8. Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insbesondere Anträge nach § 25a StVG, sowie sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (Anträge gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Vertretung zu Ziff. 1 bis 5:

Erstvertreter: RiAG Franzen

Zweitvertreter: Ri'inAG Grell

Drittvertreter: RiAG Eidner

zu Ziff. 6 bis 8:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Franzen

Drittvertreter: Ri'inAG Wendtland

Referat XI

Richter am Amtsgericht Dr. Duckstein:

1. Die am 16.03.2024 im Referat XI anhängigen Zivilsachen und die ab 17.03.2024 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen

Vertretung: zu Ziff. 1:

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: Ri Rapp

Drittvertreter: RiAG Mendisch

zu Ziff. 2:

Erstvertreter: RiAG Frotscher

Zweitvertreter: DirAG Schwarzer

Drittvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

Referat XII

Richter am Amtsgericht Eidner:

1. Die am 16.03.2024 im Referat XII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
2. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeeschuldigten mit einem der Buchstaben A - C, G, K oder S beginnt
3. Anträge auf richterliche Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Franzen

Drittvertreter: Ri'inAG Wendtland

zu Ziff. 3:

Erstvertreter: RiAG Dr. Duckstein

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: DirAG Schwarzer

Referat XIII

Richter Rapp:

1. Die ab 17.03.2024 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Von den im Zivilrichtereferat V anhängigen Zivilsachen die ersten 20 Verfahren, die seit dem 01.01.2024 eingegangen sind und in denen noch kein Termin bestimmt worden ist
3. **Mit Wirkung ab 01.04.2024:** Die am 31.03.2024 im Referat XIV anhängigen Zivilsachen
4. Richterliche Tätigkeiten und Entscheidungen in Nachlasssachen

Vertretung:	zu Ziff. 1 bis 3:	Erstvertreter:	RiAG Mendisch
		Zweitvertreter:	RiAG Eifert
		Drittvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
	zu Ziff. 4:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Duckstein
		Zweitvertreter:	Ri'inAG Grell
		Drittvertreter:	DirAG Schwarzer

R e f e r a t XIV

Richterin Gonsior:

Mit Wirkung bis 31.03.2024: Die am 16.03.2024 im Referat XIII anhängigen Zivilsachen

Vertretung:

Erstvertreter: Ri Rapp

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: RiAG Eifert

B: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1) Soweit richterliche Aufgaben betreffende Rechtshilfeersuchen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung erwähnt wurden, sind sie von demjenigen Richterreferat zu erledigen, das nach der Regelung im Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig ist.
- 2) Soweit sich die Geschäftsverteilung auf Ortschaften bezieht, gehören eingemeindete Ortschaften zur Hauptgemeinde, soweit im Geschäftsverteilungsplan keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 3) Die Verteilung der Geschäfte in **Zivilprozesssachen** erfolgt nach dem Turnus der Eingänge. Der für die Vergabe der Aktenzeichen nach dem Geschäftsverteilungsplan für die nichtrichterlichen Bediensteten zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Zivilsachen, bei Verhinderung sein Vertreter, verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:
 - a) Er sortiert einmal am Tag, am Ende des Arbeitstages, nach dem Posteinlauf die Eingänge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt:

Bei natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgebend, wobei Artikel u. ä. alleinstehende Namensbestandteile (z. B. van, de, di) sowie Adelsprädikate außer Betracht bleiben; bei Doppelnamen oder mehreren Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich.

Richtet sich ein Zivilverfahren gegen mehrere Beklagte/Antragsgegner, so ist der Name des zuerst aufgeführten Beklagten/Antragsgegners maßgebend.

Bei Firmen, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der Bezeichnung maßgebend.

Außer Betracht bleiben jedoch:

- aa) bei Firmen das Wort „Firma“ und ein in der Firmenbezeichnung vorhandener ausgeschriebener oder abgekürzter Vorname einer natürlichen Person,
- bb) bei Gebietskörperschaften die allgemeine Statusbezeichnung (z. B. Land, Freistaat, Gemeinde usw.).

Er versieht die danach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer (= Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit „1“ und fortlaufend bis zum Jahresende und trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein.

Gleichzeitig sind die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist, auch über Jahreswechsel hinweg.

Referat: Laufende Nummern:

III 1 und 2

V 3 bis 5

XI 6 bis 8

XIII 9 und 10

Im Übrigen erfolgt die Eintragung in das Register nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zivilsachen. Die vorangehende Regelung gilt auch für die H- und AR-Sachen.

- b) Hiervon abweichend werden neu eingehende Verfahren auf isolierten einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung, Arrest) unmittelbar nach ihrem Eingang erfasst und mit der nächsten fortlaufenden Nummer versehen.
- c) Die nach den Bestimmungen der AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen im bisher zuständigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus. Ist dieses Referat nicht mehr in dem Sachgebiet tätig, erfolgt die Zuteilung im Turnus nach Ziff. 3 Buchst. a), entsprechend den Bestimmungen der AktO ohne Neuvergabe eines Aktenzeichens.
- d) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Ist er aus der Abteilung ausgeschieden, fällt die Sache an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für das Richterreferat zuständig ist.
- e) Die Verbindung mehrerer Sachen richtet sich nach der am längsten anhängigen Sache.
- f) Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.
- g) Steht ein Zivilverfahren im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,
- soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig.

Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.

- h) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 3 Buchst. g) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

4) In **Familiensachen** gilt die Regelung unter Ziff. 3 entsprechend sinngemäß.

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt in Abweichung zu Ziff. 3 Buchst. a):

Bei Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG und bei Abstammungssachen im Sinne des § 169 FamFG ist - unabhängig von der Beteiligtenrolle - auf den ersten Buchstaben des Familiennamens des jüngsten Kindes abzustellen.

Bei Adoptionssachen im Sinne des § 186 FamFG ist auf den ersten Buchstaben des Familiennamens des jüngsten Anzunehmenden abzustellen.

- a) Anschließend sind ebenfalls die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortrags fortzusetzen ist.

Referat: Laufende Nummern:

I 1 und 2

III 3 bis 5

IV 6 bis 10

- b) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) und über die Regelung in Ziff. 3 Buchst. g) hinaus ist abweichend vom normalen Turnus dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen den gleichen Beteiligten (Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw.) bereits eine andere Familiensache anhängig ist oder war.

Diese Zuständigkeit beruht auf der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG.

Zu diesem Zweck hat der Leiter der Geschäftsstelle in Familiensachen, der für die Zuteilung zuständig ist, bei jedem Neueingang zu überprüfen, ob es in der Vergangenheit bereits ein solches Verfahren gab.

- c) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) ist das Richterreferat IV zuständig für selbständige Familiensachen nach § 1631b BGB mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bereits eine Vorbefassung mit dem Minderjährigen in den Referaten I und III vorlag.
- d) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 4 Buchst. b) und c) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 4 i. V. m. Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

5) Für die Geschäfte in **Strafsachen** gilt folgende Regelung:

- a) Soweit die richterlichen Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt werden, entscheidet der Name des Angeschuldigten, wobei der Vorname, eine Adelsbezeichnung oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. al, el, van, de, di, le, la, Mc) außer Betracht bleiben.
- b) Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Angeschuldigte, so ist der Name des jüngsten Angeschuldigten maßgebend.
- c) Hat bei einem in die Zuständigkeit des Jugendrichters (Einzel- oder Jugendschöffengericht) fallenden Strafverfahren kein Angeschuldigter seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk, ist für die Aufteilung innerhalb des Amtsgerichts darauf abzustellen, ob der Tatort - bei mehreren Tatorten derjenige der zuerst angeklagten Tat - in einem Gebiet liegt, das als Wohnsitz des Angeschuldigten diesem Richterreferat zugewiesen wäre.
- d) Für Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen sowie für die Fälle, in denen eine Sache nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder eine entsprechende andere Bestimmung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde, oder auch das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen wurde, gilt Folgendes:
 - aa) Als „andere Abteilung“ wird jeweils der erste Vertreter des mit der Entscheidung befassten Richters tätig.
Hat der erste Vertreter die aufgehobene Entscheidung gefällt, so wird der jeweilige Referatsinhaber, hilfsweise der zweite Vertreter als „andere Abteilung“ tätig.
 - bb) Wird das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen, dann entscheidet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Eilenburg anhängig geworden wäre.
- e) Soweit ein Richter vertretungsweise jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
- f) Die Bewährungsüberwachung bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt obliegt vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans dem jeweiligen Richter, der nach dem Geschäftsverteilungsplan im (fiktiven) Erkenntnisverfahren für den Verurteilten bzw. Verwarnten zuständig wäre.
Bei Bewährungsüberwachungen, die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben worden sind, gelten die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) entsprechend, die im Zeitpunkt des Eingangs der Bewährungsüberwachung gelten und nicht die im Zeitpunkt der Anklageerhebung geltenden.
Hat ein auswärtiges Schöffengericht die Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben, gelten ebenfalls die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht der Schöffengericht, sondern der Strafrichter für die Bewährungsüberwachung zuständig ist.

6) Als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO wird für jedes Referat der entsprechend der allgemeinen Auffang-Vertretungsregelung in Buchst. C. der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden

Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, bestimmt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter zuständig, dessen Referatsnummer dem verhinderten Richter unmittelbar nachfolgt usw.

- 7) Für die Zuständigkeit in den **Unterbringungs- und Betreuungssachen** gilt für einstweilige Anordnungsverfahren der Vorrang der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen vor dessen tatsächlichem Aufenthalt in der Klinik bzw. Einrichtung, in der das Bedürfnis für die einstweilige Anordnung zutage tritt.
- 8) Für die Drittvertretung in den **Betreuungsrichterreferaten VI und VIII** gilt folgende Regelung, soweit bei den einzelnen Richterreferaten darauf Bezug genommen worden ist:

Die Vertretung wechselt jeden Kalendermonat, beginnend im Januar 2015 mit dem Referat I als Vertretung im Referat VIII und dem Referat II als Vertretung im Referat VI im ersten Monat.

Im folgenden Monat werden die Vertretungsreferate von den Referaten mit der nächsthöheren Nummer abgelöst, also Vertretung für das Referat VIII durch das Referat II, Vertretung für das Referat VI durch das Referat III usw.

Die - derzeit unbesetzten, mit einem Proberichter im ersten Jahr besetzten oder die Zweitvertretung abdeckenden - Referate II, V, VI, VIII und XIII werden bei dieser Zählung für die Betreuungsreferate VI und VIII übersprungen; anschließend an das Referat XII folgt wieder Referat I usw. Wäre danach ein Referat in einem Monat gleichzeitig für beide Referate als Dritt- oder Viertvertreter zuständig, springt die Vertretung für das Referat VIII auf das nächstfolgende Referat über.

Diese Regelung setzt sich auch über einen Jahreswechsel hinweg fort, beginnt also nicht wieder mit dem ersten Monat neu.

Für die Zeit ab Januar 2024 ergibt sich daher folgende Regelung:

a) Referat VI	Monat	Drittvertreter
	Januar 2024	III
	Februar 2024	IV
	März 2024	VII
	April 2024	IX
	Mai 2024	X
	Juni 2024	XI
	Juli 2024	XII
	August 2024	I
	September 2024	III
	Oktober 2024	IV
	November 2024	VII
	Dezember 2024	IX

b) Referat VIII	Monat	Drittvertreter
	Januar 2024	VII
	Februar 2024	IX
	März 2024	X
	April 2024	XI
	Mai 2024	XII
	Juni 2024	I
	Juli 2024	III
	August 2024	IV
	September 2024	VII
	Oktober 2024	IX
	November 2024	X
	Dezember 2024	XI

C: Allgemeine Vertretungsregelung:

Soweit die regelmäßigen Vertreter verhindert sind, wird der Richter durch die weiteren Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Eilenburg, 23.02.2024

Schwarzer
Direktor des
Amtsgerichts

Frotscher
Richter am
Amtsgericht

Grell
Richterin am
Amtsgericht

Mendisch
Richter am
Amtsgericht

Wendtland
Richterin am
Amtsgericht